



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Agnes Alpers
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4260

FAX +49 (0) 30 18 682-4244

E-MAIL Werner.Gatzer@bmf.bund.de

DATUM 1. April 2010

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 305 für den Monat März 2010**

GZ **IV C 4 - S 2486/10/10002**

DOK **2010/0241890**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage,

„Trifft es zu, dass ein sich in Ausbildung befindliches Kind, das Ausbildungsförderung nach BAföG erhält und dessen Eltern mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig sind, sich das Kindergeld direkt auszahlen lassen kann (Abzweigung nach § 74 EStG) und wie bemisst sich in diesem Fall der Betrag, den das Kind von der Familienkasse ausgezahlt bekommt?“

beantworte ich wie folgt:

Es ist zutreffend, dass ein sich in Ausbildung befindliches und nicht mehr im Haushalt der Eltern lebendes Kind, dessen Eltern mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig sind, die Abzweigung des Kindergeldes an sich selbst beantragen kann (§ 74 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 des Einkommensteuergesetzes - EStG). Das Kindergeld kann bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung der Pfändungsregelung des § 76 EStG ergibt, ausgezahlt werden (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Mit freundlichen Grüßen